

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirtschaftliche Beilage.

Amliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. A.

Ercheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis
Vierteljährlich 1,05 M. pränumerando, durch die Post oder andere Boten 1,20 M., durch die Briefträger frei ins Haus 1,45 M.

Insertionspreis
für die einmalige Kopiezahl oder deren Raum 15 Hg., bei Privatangelegen 10 Hg., Retamen pro Zeile 15 Hg.
Zusätze
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Nr. 17.

Nebra, Mittwoch, den 27. Februar 1907.

20. Jahrgang.

Ausgleichsverhandlungen.

Während in den letzten vierzig Jahren im Leben der Völker sich fast auf dem ganzen Erdball wesentliche Umwandlungen vollzogen, neue politische Systeme ihre Lebenskraft oder ihre Unhaltbarkeit erwiesen haben, ist in dem Verhältnis der Doppelmonarchie an der schönen blauen Donau alles ununterbrochen geblieben. Als im Jahre 1867 der Ausgleich geschlossen war, der die Pflichten und Rechte der beiden Reichshälften angelegentlich umgewandelt umgrenzte, hieß es in Wien und Budapest: Nun folgt die segensreiche Entwicklung.

Aber es folgte nur die Entwicklung neuen Streites und ob auch Minister fielen und Kabinete stürzten: der Ausgleich kam nicht zustande. Juli nach vierzig Jahren, im Jahre 1907 soll's nun aber ernstlich losgehen und was durch vierzig lange Jahre nicht zum Vorschein kam, soll nun in dreißig Tagen Friede tragen. Denn im Längsten, im fünften März, so erklärte der ungarische Handelsminister Kossuth, muß der Ausgleich abgeschlossen sein — oder nie.

Die Neue freie Presse in Wien schreibt dazu: Was nur immer fertig ist zwischen beiden Regierungen, muß jetzt geschehen werden: die Zollangelegenheit, die Banfrage, die Maßangelegenheit, die Verwaltungsverträge, die Steuerfrage, die Frage des Anteils an den gemeinsamen Ausgaben, die Frage der gemeinsamen Zölle, die Eisenbahnfrage, die Militärfrage, kurz alles, was schwebt und was im Laufe der Zeit fertig gemacht werden soll.

Mit einem Wort, die österreichische Regierung will nicht wieder wie bisher nur eine Einigung über diese oder jene Frage, sondern das Gesamtverhältnis beider Reichshälften soll auf gegenseitigem Wege auf lange Zeit hinaus festgelegt werden.

Deshalb muß die Erklärung des ungarischen Handelsministers Franz Kossuth in Österreich große Verwirrung hervorgerufen. Der ungarische Handelsminister hat nicht bloß gesagt, daß er und die Mitglieder des ungarischen Kabinetts darauf bestehen, die Verhandlungen bis Ostern zum Abschluß zu bringen oder deren Scheitern ausdrücklich festzustellen. Er hat vielmehr auch mitgeteilt, daß dieses Vorgehen mit der österreichischen Regierung in den letzten Tagen vereinbart wurde. Demnach geht hervor, daß beide Regierungen vereinbart haben, der Ausgleich müsse entweder bis Ostern perfekt sein oder als gescheitert erklärt werden.

Der Abschluß eines langwierigen Ausgleiches innerhalb eines so kurzfristigen Termins ist wenigstens unwahrscheinlich. Denn selbst unter der Voraussetzung des größten Entgegenkommens und ohne Rücksicht auf die wirklich ersten Hindernisse ist gleichsam der technische Raum für einen so raschen Abschluß der folgenden Verträge kaum vorhanden. Der Grund, daß der langfristige Ausgleich nicht mehr so ausschließlich im Vordergrund steht, wie ursprünglich, wird noch durch zwei Erwägungen verstärkt. Erstens einmal will Ungarn den Gesamtvergleich gar nicht, lehnt ihn sogar rundweg ab; und zweitens haben die beiderseitigen Regierungen die Verhandlungen zum Ausgleich aus den Händen der einzelnen Fachmänner genommen und wollen selbst die Verhandlungen führen.

Darin zeigt sich, daß die Monarchie sich binnen kurzer Zeit nicht mehr in einem Wohlstand befindet, sondern in dem Schicksal des Ausgleiches gefangen ist, und daß die wirtschaftlichen Verhandlungen über den Ausgleich, über die Gesamtheit und die Einzelheiten, über die lange oder kurze Zeit jeden Augenblick in politische Gegenstände umlagern können. Der ungarische Ministerpräsident war nur einige Stunden in Wien. Aber nach den Versicherungen Franz Kossuths hat dieser Aufenthalt zu Vereinbarungen geführt, die die Ausgleichspolitik der Monarchie im Kern berühren.

Nur aber etwa glaubt, die Lage sei nunmehr sehr ernst, tritt sich gewaltig. Man fürchtet jetzt allerdings in Wien nicht mehr in die früheren Jahre die Trennung, und kein Ministerium würde, wie im Vorjahre, den alten Kaiser Franz Joseph (man möchte beinahe sagen mit janser Gewalt) hindern,

die Krone Ungarns niederzulegen. Ist es so nach nicht möglich, daß die Welt eines Tages durch die Machtigt von der endgültigen Trennung zwischen Österreich und Ungarn überführt wird, so ist doch die wahrscheinlichere Annahme, daß die Doppelmonarchie auf ihrem Grundtief beharren wird. Es wird fortgewürfelt!

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Der Kaiser empfing das Reichstagspräsidenten in Vierzehnter Jahrs und sprach sich eingehend über die politische Lage aus.

* Kaiser Wilhelm hat angedeutet, ihm über den Schiffuntergang an der holländischen Küste eingehend Bericht zu erstatten.

* König Eduard von England hat, nach der Post, Jg., an den Kaiser ein Handschreiben gerichtet, in dem er erklärt, daß sein Aufenthalt in Paris keinen politischen Zwecken gebietet habe, sondern lediglich als Privatbesuch aufzufassen sei.

* Die Transportkosten des Verpflegungsmaterials für die Schütztruppen in Südamerika werden in einer den Reichstagspräsidenten beabsichtigten Denkschrift behandelt. Sie betragen jetzt auf dem Landwege Zehnerbüch — Substanz — Reemanshooß mit Benutzung der Bahn bis Aus pro 100 Kilogramm 60 M., auf dem Wege Svalmund — Windhof (Bahn) — Reemanshooß (Landweg) 90 M., auf dem Wege über die Handelslinie (Barr) (Landweg) — Svalmund durchschnittlich 76 M.; hierbei werden überall Eisenbahnen benutzt. Trotzdem die letzte Strecke die längste ist, solet sie pro Kilometer am wenigsten, da Eisenbahnen zur Verladung stehen. Wenn die Eisenbahn bis Reemanshooß schon im Vertriebe wäre, so würden sich die Kosten von 60 M. um fast die Hälfte verringern lassen.

* Der durch sein Auftreten gegen den neuen Kolonialdirektor Veranlaßung in den Kolonialdebatten bekannt gewordene Abgeordnete Noeren, Oberlandesgerichtsrat beim Oberlandesgericht in Köln, hat seinen Abschied aus dem Staatsdienst erbeten.

* Von den polnischen Gymnasien in Opatow, Ostrowo, Strolodzin, Wila, Wierzy und Gnesen sind infolge des Schulstreiks 54 Schüler, deren die Kaiserliche kaiserliche Gesandtschaft hat wegsen, im Relationsinteressi deutsch zu unterrichten, entlassen worden.

* In der Frage der Einführung von Schiffahrtsabgaben wird die heilige Regierung im Bundesrat bei ihrer absehbaren Haltung verharren. Der Oberbürgermeister von Darmstadt gab in der Stadtverordnetenversammlung bekannt, die heilige Regierung habe ihm im Hinblick auf die frisch abgeschlossene Mannheimer Schiffsvertragsvereinbarung eine Mitteilung in diesem Sinne gemacht.

Österreich-Ungarn.

* Der Hungerstreik der in Lemberg wegen Mißtrauens verhafteten ruthenischen Studenten ruft in ganz Österreich große Aufregung hervor. Die Angehörigen der Verhafteten verlangen Befreiung und Unterstutzung.

* Der volkswirtschaftliche Ausschuss des ungarischen Abgeordnetenhauses begann die Beratung des selbständigen Zolltariffs. Handelsminister Kossuth erklärte, daß die parlamentarische Entscheidung des Zolltariffs notwendig sei, weil dies die Voraussetzung für die parlamentarische Entscheidung der internationalen Handelsverträge bilde, die bisher bloß auf Grund von Verordnungen Gesetzkraft haben. Die ungarische Regierung werde die Ausgleichsverhandlungen, die nun zwischen den Ministern geführt werden, werden, am 28. Februar aufnehmen. Es sei die Pflicht der Regierung, bis Ostern entweder eine Beschließung herbeizuführen oder die Unmöglichkeit einer Vereinbarung festzustellen.

Frankreich.

* Bei dem Ministerpräsidenten Clemenceau protestierte eine Abordnung der Schütztruppenvereinigung der freien Lehrer gegen die Schließung der Arbeitsbüros für die Lehrer des Seine-Departements. Clemenceau erklärte, die Arbeitsbüros sei den Schütztruppen vorbehalten und nicht für Beamte bestimmt.

* In Regierungskreisen scheint man mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in der Kirchenstreitfrage ein Ausgleich nicht gefunden wird, wenigstens läßt Kultusminister Renaud durch sein Organ, die „Centene“ erklären: Wenn

kein Abkommen mit den Bischöfen möglich ist, lassen wir das letzte Novizium fortbauern und kümmern uns garnicht um das, was in den Kirchen geschieht.

England.

* Das Unterhaus hat mit 263 gegen 34 Stimmen in zweiter Lesung ein Gesetz angenommen, das einem Witwer die bisher verbotene Ehe mit der Schwester seiner verstorbenen Frau gestattet.

* Der Kanzler der Schachammer, Kinnich, erklärte im Unterhause, es sei noch keine endgültige Vereinbarung hinsichtlich der Vereinbarungen für die zweite Friedenskonferenz getroffen worden.

Italien.

* Meldungen aus Rom zufolge wird der Kaiser verlangen, daß in den mit der französischen Regierung abzuschließenden Friedensverträgen der Kaiser das Recht zugesprochen wird, den Vertrag zu lösen, sobald die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihnen nicht genügen, die ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die von der französischen Regierung aufgestellte Bedingung, daß alle ehemaligen Kontrahenten vom Paracete ausgeschlossen werden, hält der Kaiser für durchaus unannehmbar.

Holland.

* Königin Wilhelmina hat nach vergeblichen Versuchen, aus den Politikern aller Parteien ein Geschäftsinstitut zu bilden, die bisherigen Mitglieder, in ihrem Amte zu bleiben. Die Minister haben sich jedoch angesichts der Haltung der Zweiten Kammer eine Entschädigung vorbehalten.

* Die Regierung hat amtlich bekannt gegeben, daß sie zum Empfang der Delegierten für die zweite Friedenskonferenz im Haag gegen den 1. Juni h. bereit sei.

Rußland.

* Das Grenzgericht, das über die im Proseß freigebliebenen Offiziere des 15. Bogdanow-Geschwaders zu befinden hatte, hat entschieden, daß sie im aktiven MarineDienst nicht mehr verwendet werden können, weil sonst Zusammenstoß mit Kameraden und Unteroffizieren unvermeidlich wären. Anwesenden sollen sie in der Admiralitätsevernalung beschäftigt werden. Die Entschädigung beharf noch der Befähigung durch den Kaiser. Wenn sie erfolgt ist, beabsichtigen viele der betroffenen Offiziere, den Dienst zu verlassen.

* General Kaubars, der Gouverneur von Odesa, hat den Kaiser, die Delane und Prozeduren der Universtität sowie die Einwirkung der Gymnasien der Stadt zu einer Veränderung eingeladen. Er versichert, daß alle Maßnahmen getroffen seien, um erneuten Angriffen gegen Studenten und Schüler vorzubeugen, und verspricht, daß die Unruhen sich nicht mehr wiederholen sollten; er eruchte die Anwesenden, auch bereitwillig darauf hinzuwirken, daß die Schüler und Universtitätsstudenten den Ausstand einstellen.

Balkanstaaten.

* Die serbische Schütztruppen hat den Handelsvertrag zwischen Serbien und Bulgarien angenommen.

Äfrika.

* Die Kämpfe in Marokko dauern fort. Nach einer Meldung aus Tanger sind dort 1500 Mann Fräzpool und 200 Meier eingetroffen, um die Armes Beni Ghazis zu verforten, welche den Stamm der Beni Aros, bei denen sich Majjuli noch immer aufhält, angreifen soll.

Asien.

* Der japanisch-amerikanische Zwischenfall ist erledigt, aber er hat dem Kaiser die notwendigsten war, keine unangenehme Folgen. Die japanische Regierung hat dem amerikanischen Einmündungsgeheiß, das die Anweisung von Japanern in den Ver. Staaten verbietet, zwar zugestimmt, aber sie tritt neue Gegenmaßregeln. Wie aus Tokio gemeldet wird, beabsichtigt die Regierung, dem Kaiseramt ein neues neues Einmündungsgeheiß vorzulegen.

* Die Hungernot in China nimmt immer größeren Umfang an. Der Vertreter des von den Ausländern gebildeten Hilfskomitees hat an den Kaiseramt in Shanghai einen Bericht gerichtet, in dem es heißt, daß etwa 10 Millionen Menschen von der Hungereise betroffen sind und daß von diesen nahezu die Hälfte dem Tode geweiht ist, wenn nicht wirksam Maßregeln von der Regierung ergriffen werden. Er befragt sich darüber, daß geschäftiger der Hilfskomitees des Kaiseramtes

Hilfskomitees Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Japan und Amerika.

Präsident Roosevelt ist schon aber manche Schwierigkeiten der inneren und äußeren Politik hinweggenommen, er hat Erfolge über Erfolge erlangt, die er teils kritisch eingesehen, teils klugen Diplomatiern verhandelt, er hat sich einen allgemein anerkannten Ruf als hervorragenden Staatslenker gemacht — nun aber sieht er, so schreibt die Post, Jg., vor einer klugen, der gegenüber keine bisherigen Leistungen zu erweisen haben werden. Der Kaiserliche Schulkonflikt hat klügerliche Better gemacht, und alle Versuche Roosevelts, in ruhigerer Fahrwasser zu gelangen, scheinen vergeblich werden zu sollen. Roosevelts Auswärtigen Mittel, welche in dem Plane, die Kaiserliche Regierung durch eine Note zum Einmündungsgeheiß zu befehligen. Wenn es sich nur um ein Friedensschlicht zwischen Washington und San Francisco gehandelt hätte, so wäre der eingeschlagene Weg praktikabel gewesen. Die Kaiserliche haben sich ja schon bereit erklärt, englisch sprechende Japanerländer zu den öffentlichen Schulen zuzulassen, indem das Einmündungsgeheiß denart anspricht wird, daß der Bezug japanischer Kultus verhindert wird. Aquivalent dieses Planes sprach aber auch der Umstand, daß die japanische Regierung offenbar keine Einmündungen dagegen erbat. Präsident Roosevelt war ja damit erst nach manigfachen diplomatischen Fortschritten mit Japan in die Öffentlichkeit getreten. Es Japan für eine Zustimmung eine Gegenleistung verlangte, ist vorläufig nicht bekannt geworden. Wohlwollend war man in Washington so hoffnungsvoll, daß man noch vor wenigen Tagen von dort meldete, man erwarte, daß Japan selbst sich werde bereit finden, ausmündungsgeheißigen Kultus die Hände zu vorzulegen. In den amtlichen Verhandlungen zwischen den beiden Staaten scheint also bisher jedenfalls nicht gerade eine schmale Temperatur geherrscht zu haben, sonst wäre nicht einzuhalten, wie man in Amerika dazu kommt, anzunehmen, daß die japanische Regierung die Hand dazu bieten werde, der amerikanischen Regierung aus ihren Verlegenheiten zu helfen. Diese Stellung sowohl, Japans wie Amerikas ist durchaus berechtigt, denn sie entspricht der Lage der Dinge. Keine der beiden Regierungen will es abschließen um Druck treiben, denn sowohl die eine wie die andre hat ein lebhaftes Interesse daran, kriegerische Vermählungen gegenwärtig zu vermeiden. Nicht auch die japanische Regierung hat mit der öffentlichen Meinung in ihrem Lande zu rechnen, und diese befreundet sich keineswegs mit der im Gange befindlichen Lösung der Kaiserlichen Schulfrage, wie aus folgendem Bericht aus Tokio ersichtlich ist: Der Wortlaut der Note zum Einmündungsgeheiß der Ver. Staaten wurde veröffentlicht und erregte große Aufregung. Die besser unterrichteten Kreise schienen aber darauf vorbereitet und fügten sich ruhig in die Lage, die sie als unvermeidlich betrachteten. Eine außerordentliche Beobachtung führt zu der Annahme, daß sich der Bevölkerung keine Erregung bemächtigen wird, wohl aber ein deutliches Gefühl, daß durch Beside verurteilt wird, nach denen die Leute in San Francisco sich ihres Erfolges rühmen. Man wird in Tokio vor der Hand zusehen und zuzulassen, was man zu bindern nicht in der Lage ist. Über endgültig aus der Welt geschieht ist die Streitfrage noch nicht.

Von Nah und fern.

t. Der Kaiser als Vater. Der Kaiser hat bei dem siebenten Solme des Gutsarbeiters Wlod in Lössen bei Magdeburg Patenteilung angenommen und für den Taufung ein Spartenbuch über 50 M. überwiesen lassen.

t. Verkehrsunfälle im Monat Januar 1907. Nach einer Statistik haben sich im Monat Januar 1907 nicht weniger als 29 Eisenbahnunfälle im internationalen Verkehr ereignet. Hierunter entfielen 19 Unfälle auf deutsche Bahnhöfen. Das schwerste Unglück ereignete sich am 20. Januar auf einem Personenzuge der Wipfelfeldbahn in Ansbahn, wobei eine Explosion stattfand, bei der 19 Personen getötet, 12 schwer und 18 leichter verletzt wurden. Tags zuvor ließ bei Soltau, ebenfalls in Ansbahn, ein Personenzug mit einem Güterzuge zusammenstoßen, wobei 15 Personen getötet und 17 Personen verletzt wurden. — Dampfzugs-

unglücksfälle kamen 23 mal vor. In 15 Fällen betrafen sie weibliche Dampfer.

Das Wachsen eines Achtenjährigen. In der Entdeckung des Achtenjährigen Anton Langer aus Nollens a. Ns., der sich fälschlich als das Opfer eines Eisenbahnraubes im Nies-Kamemberger Personensuge beschuldigete, hat sich noch einiges nachzutragen. Seinem bisherigen Geständnis hat der hiesige junge Mann die Gestattung hinzugefügt, daß er sich dadurch selbst hatthilflos haben, indem er sich auf Bahnhof Neumünster ein Glas Bier geben ließ, dem er vor dem Genuße getrocknete Cannabarrone (indischen Hanf) beifügte. Dieser Samen enthält stark wirkende Stoffe und dient auch zur Herstellung fast bewundernder Getränke, unter anderem des indischen „Schlößchens“. Diese Körner sollen sich angeblich in der großen Pflanzenfamilie Kanagaceae befinden haben. Mit diese Heile betäubte er sich selbst und schickte nach dem Tode von dem Nollensanfall auf, um den bei seiner Mutter verübten Diebstahl zu bemängeln. Er befindet sich jetzt noch in Hamburg in Polizeihaft. Ob seine Mutter Strafantrag stellt, bleibt sehr zweifelhaft.

Ein Raubmord wegen 5 Mark. Seit mehreren Tagen wurde in Dortheim das 22-jährige Schulmädchen Wegmann, das mit 5 M. zum Brotkaufen ausgeht, mit Vermeidung der Leiche des Mädchens, das erschossen worden war, wurde nun im Lammeneck bei den Gunden aufgegriffen. Der im Laufe ihrer Eltern wohnende stehende Mann, ein 50-jähriger Mann, gefaßt, das Mädchen in dem Wald nachsich und erzwang sie, ihm die fünf Mark zum Schnapskauf zu erlösen.

Vom Geleite erschlagen. Auf der Deutschenbahn bei Schmölln-Görsch wurden drei Bergleute durch herabstürzende Geleite erschlagen.

Moderne Glöckchenmacher. Ein 10- und 20-Markstückfabrikant wurde in Nuss (Dillpreußen) gefangenommen. Der erst im Herbst d. aus dem Zuchthaus entlassene Schloßmacher Brand machte sich dadurch verdächtig, daß er bei einem Schloßmacher eine glöckchenartige Form herstellte. Eine Untersuchung in N. förderte Formen für Glöckchen und Schmelzblei zu Tage.

Das „Bombenattentat“ im Rathaus. Aus Bonn wird am 2. d. folgendes Gerücht berichtet: Im Torweg unter dem Rathaus, über dessen Eingang Frau Julitta mit der Wags front, und der davon fast alle den Benutzenden länger der Wags hat, sind mehrere kleine Bomben eingemauert, die noch von der Belagerung des Jahres 1839 herab, bei der Bonn fast ganz zerstört wurde. Eine dieser Bomben, die ein ziemlich großes Mündloch hat, war vor einiger Zeit von einem hiesigen Landmann, der keine Granaten, Langer die Wags“ getragen hatte, als sichere Munition für sein Feuer Gewehr benutzt worden. In der Bombe muß sich aber wohl von anno Dagumal der noch ein großer Rest von Sprengpulver befinden haben, denn mit einem Male entlief ihrem Innern Rauch, und ein immer härter werdendes glühendes Feuerlicht schoß hervor. Großes Entsetzen bemächtigte sich der Beschauer, die Bomben stürzten herab, man rannte herum, liefen aber eben so rasch unter lauten Aufschreien wieder fort und liefen von weitem schreckensvoll den Dingen, die da kommen würden, entgegen. Die Augenblick glaubte man, das Rathaus würde in die Luft fliegen. Nach und nach verminderten sich die wulstigen Erscheinungen, und schließlich erschien ein Arbeiter, der mit einem kleinen Schloß das Innere der Bombe gründlich untersuchte, damit sie keine weitere Explosionsgefahr mehr verhiere konnte.

Ein 32-jähriger Bekrater hat das Infanterie-Regiment Nr. 108 zu Baderborn erhalten. Der Gymnasialist Karl Steinbach aus Sterade hat sich freiwillig der Militärübungsstätte durch merkwürdige Auswanderung ergötzen, wurde aber vor einiger Zeit von England an Deutschland ausgeliefert. Sein Wandertreib brachte ihn eine Gefängnisstrafe von 31 Tagen ein. Jetzt, nach Verhörung der Strafe, wurde der im 32. Lebensjahre lebende

Mann dem genannten Truppenteil als Bekrater zur nachträglichen Ableistung seiner Beschäftigung übergeben.

Ein jugendlicher Totschläger. Ein 14-jähriger Schulknabe in der Gemeinde Oberfranken überfiel einen sechsjährigen Knaben und schlug so lange auf diesen ein, bis er tot war. Der 14-jährige Mörder wurde verhaftet, nachdem er die Leiche in einen Bach geworfen hatte. Die Tat gelangt an ohne Neue ein.

Wort und Selbstmord. Ein Mädchen hat sich durch einen unglücklichen Selbstmord seine Frau und erlöschte sich selbst.

Ein Mittertag gegen einen Eisenbahnzug. Ungefähr 150 Meter vom Bahnhof Nollensanfall entfernt, kurz vor dem Galtsleben, waren 15 schwere Steinblöcke, die ein Gewicht von je 50–60 Pfund hatten, auf den Eisenbahngleisen festgemacht worden. Der Lokomotivführer des Personenzuges, der von Annen kommend, einfiel, bemerkte rechtzeitig das Hindernis und ließ den Zug zum Stillstand kommen. Der Mittertag, die Blöcke wurden, ist kein Schaden entstanden. Ebenfalls wäre bei Wägen des Planes eine folgenschwere Katastrophe des bielefelder Juges unermesslich gewesen. Mitmachlich sind drei polnische Arbeiter die Mittertaglich.

Zu der Verzweiflung. Wegen langwieriger Krankheit erlosch der Textilindustrielle, Fabrikbesitzer Hermann Hirschfeld in Jülich seine 30-jährige Frau und dann sich selbst.

Ein Begebenheit. Ein 19-jähriger Wägensohn und ein 21-jähriger Mittertagler in Nürnberg suchten, das das Mädchen einen andern heiraten sollte, gemeinsam den Tod. Man fand beide erschossen im nahen Walde.

Todessturz aus dem Eisenbahnzuge. Das vorjährige Öinen der Abteilier bzw. das Hinabsinken aus dem Abteil während der Fahrt hat wiederum ein Opfer gefordert. Bei dem am 1. d. von Dillenburg nach Berlin abgehenden Personenzuge stürzte ein Reisender zwischen den Stationen Buchholz und Linde mehrere Male die Tür seines Coupés und schmeißte sich dann hinaus, trotzdem er von den Mitreisenden gewandt wurde. Abwärts stürzte er ab; die Reisenden zogen die Notbremse und brachten den Zug zum Halten. Das Unglücksglück niemand in der Dunkelheit finden. Erst später fand ein Bahnhüter den Abgestürzten als Leiche auf.

Der Unfall des französischen Kreuzers. Der französische Kreuzer „Jean Bart“, der an der französischen Küste zwischen Kap Barbas und Kap Corveiro achtzig Meilen nördlich von Kap Blanco auf den Strand geriet, ist vorwiegend verloren. Die Mannschaft ist gänzlich vermisst. In der Nacht des 1. d. wurde ein französisches Schiff von langer und Breit zur Schiffsversteher unterwegs. Der „Jean Bart“ hat sieben Millionen gelostet, war aber ein kleines Schiff und von geringer Bedeutung für die Flotte.

Ein Schwäche der Hochschilde. Die Familie Hochschild ist bekannt wegen ihrer großen Schwäche zu geschäftlichen Verbindungen für politische und gewerbliche Parteizwecke. Jede ihrer vielen Willen meist fröhlichen ab, die die Glas glängen. Vor mehreren Jahren, als König Eduard nach der Prinz von Wales war, gilt er eines Tages, als er Hochschilds zu Besuch war, auf dem ungemünzten glatten Fußboden auf und verlor sich erschrocken am Arm. Als schließlich der König den Besuch bei Lord Hochschild aufgab, tat er dies nur unter der Bedingung, daß ihm nicht zugemutet werde, wieder „aus GIs“ zu gehen, da er dazu nun zu alt sei. Der Lord versprach dies, und bei der Ankunft des Königs wurden alle Zimmer mit schweren orientalischen Teppichen belegt, die jedoch später nach der Abreise des Königs wieder entfernt wurden.

Verstärkte Frankreichs Gefährden. Ein Aufsehen erregender Diebstahl wird aus London gemeldet: Aus der Prunksammlung des Verkeimers sind zwei kostbare Gewände, ein paar goldene Schmucktabakdosen und eine mit Juwelen besetzte Miniatur entnommen worden.

Von dem Diebe, der augenscheinlich in dem Hause sehr genau verfahren, fanden sich keine andern Spuren, als ein altes Taschenmesser, mit dem er die Silber aus dem Rahmen herausgeschliffen hatte, und drei Fingerlinge, die er angelegt hatte, um seine Fingerpuren nicht zu verraten. Die gelohlenen Silber sind ein Silbstein, das einen Wert von 50 000 M. hat, und ein Portrat, das 10 000 M. wert ist. Ein andres Gemälde war teilweise aus dem Rahmen herausgeschliffen.

ch. Muff als Mittel gegen Zahnschmerzen. Wie ein gewisser Dr. G. Norman Muffen in London kürzlich in einer Vorlesung mitteilte, begreift sie eine an heftigen Zahnschmerzen leidende Person so leicht ein Anästhetikum, daß sie die Schmerzen fast vollkommen verliert, und betande ruhig wurde. Nach der Meinung des Muffen ist Muffen ein gutes Mittel gegen die andern Anästhetika, besonders Chloroform. Schon 1896 will der Doktor ein kleines Kind auf diese Weise von Schlaflosigkeit befreit haben, als alle andern Mittel verlagten. Wenn auch die Wirkungen der Muffen bei Melancholie, leichten Schlafmangelerscheinungen usw. vorzuziehen sind, so sollen sie auch als Schmerzmittel heftiger Fieber empfohlen werden.

Verhafteter Fremdenrat. In Genf wurde der hiesige Konsul Schumacher aus Frankfurt a. M. verhaftet. Er ist bei dem betrügerischen Bankrott in Höhe von 250 000 bis 300 000 M. befaßt. Schweizer ist 29 Jahre alt. Er bezeichnet seine Missethaten als verantwortlich für den ganzen Angelegenheit und widerlegt sich der Anklage.

Die letzte Ruhestätte des XIII. Bischofs. Die Überführung der Leiche des XIII. Bischofs nach dem letzten in den ersten Tagen des April, und zwar bei Tage und in durchaus privater Form erfolgen. In der Lateranikirche wird alsdann eine große Leichenfeier im Beisein der Kardineale, des diplomatischen Korps und der katholischen Vereine veranstaltet.

Seltener Todesfall. Vor zwölf Tagen starb in San Remo (Italien) die 14-jährige Julia Jaffina Wagner, die vor kurzem in Erinnerung, daß die Verwandten zur Befreiung kommen würden, in der Seitenallee aufgebahrt. Mehrmündig wurde, bis sie heute die Tote ihre natürliche Färbung behielt. Die Lippen sind rot, der Körper ist schneeweiß. Die Augen, die geschlossen waren, öffneten sich und zeigten ihren natürlichen Glanz. Der Gatte der Frau, der sich nicht erinnern kann, und ganz San Remo glauben, daß die junge Frau nur schmeint sei.

Durch einen Bergsturz verhaftet. Durch einen Bergsturz wurde in der Gemeinde Mercato Saraceno (Italien) das Haus eines Banditens verhaftet. Der Bergsturz erstreckte sich über einen Berg und die Ebene wurde als Leichen aus dem Felsen herausgehoben. Auch ein Bergsturz, werden geschadet, aber keinen erheblichen Schaden anrichteten.

Entspringene Verbrecher. Aus dem Zuchthaus bei Savona (Italien) sind vier schwere Verbrecher, darunter mehrere Mörder, entflohen, abgedroht und die Berge gefolgt. In ihrer Wiedereingekerkung wurde Polizei und Militär aufgeboten.

San Francisco, die Stadt am goldenen Tore, soll aus dem Schuttberge, in den sie durch die Erdbebenkatastrophe vor einigen Jahren verbannt wurde, kürzlich dem se wiedererleben. Die „California Promotion Company“, welche den Wiederaufbau der Stadt leitet, stellt, wie die A. B. Ztg. schreibt, mit größter Genauigkeit fest, daß die Stadt bereits wieder 428 000 Einwohner zählt, d. h. nur 78 000 weniger als zur Zeit der Katastrophe. In der ersten Woche nach der Schreckensnacht haben gegen 375 000 Bewohner der zerstörten Städte ihren Wohnort gefunden. Der weitaus größte Teil der Flüchtlinge ist nun als zurückgekehrt. Um den Wiederaufbau der Stadt oder so wirksam zu fördern wie möglich, soll auch der Versuch gemacht werden, einen Teil des Stromes der Stromabführung aus Europa

nach dem goldenen Tore abzuführen. Die „California Promotion Company“ hat Anstalten getroffen, um schon in den europäischen Ländern Auswanderer zu bewegen, sich nach der stürzte des Stillen Ozeans zu begeben.

Gerichtshalle.

Wachen. Wegen Raubmordmissethat wurde der Verdächtige Johann vom Schwärzler, ein 4-jähriger Mann, Justizhaus und fünfjährig verurteilt. Er ist bereits dreimal wegen Minderverbrechens mit Justizhaus bestraft und besitzt das Geschick der Hochschildeherstellung. Seine Ergänzungsbedeutung er in den Verberichten an den Mann.

Wrestlan. Als der sächsische Kanoniker M. vor einiger Zeit starb, hinterließ er eine eheverwaltende Frau und zwei Kinder, welche mit dem Einkommen des Kanonikers M. erpöchtig getauft waren. Als die sächsische Tochter das hochschilfste Alter erreicht hatte, hat die Mutter das Vormundschaftsgericht um die Erbschaft, ihre Tochter in der christlichen Religion erziehen zu dürfen. Die Mutter betonte, daß ihr Ehemann gewohnt habe, die Kinder in der christlichen Religion erziehen werden. Das Amtsgericht und Landgericht waren aber der Ansicht, daß die Kinder in der jüdischen Religion zu erziehen seien, welcher der Vater anhänglich hatte. Auf die Beschwerde des eheverwaltenden Geschäftsführers entschied aber das Amtsgericht, daß die beiden Kinder, welche mit Zustimmung beider Eltern getauft waren, bis zum 14. Lebensjahre in der christlichen Religion zu erziehen seien. In der Begründung wurde u. a. ausgeführt, daß im Jahre 1864 habe das Obertribunal angenommen, daß eine Ehe zwischen Christen und Juden gültig nicht geschlossen ist, wie aus § 36 II. des Allgemeinen Landrechts ersichtlich wird. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht, können daher nicht festhalten, daß Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden angezogen werden. Weiter müsse angenommen werden, daß Kinder einer Christin und eines Juden, die mit Zustimmung des sächsischen Rates die christliche Erziehung erhalten haben, nach rechts gefolgt werden muß. Die Vorschriften der Deklaration betreffen die Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse zu erziehenden Religionsunterricht,

Bermischtes.

Nebra, 26. Febr. (Krieger-Verein.) Unser Kriegerverein hielt am Sonntag seine zweite Versammlung in diesem Jahre ab. Dieselbe wurde vom Herrn Vorsitzenden eröffnet und hielt dieselbe die anwesenden Kameraden herzlich willkommen. Zunächst wurde des verstorbenen Kameraden von 1870/71, Kamerad Vigt, gedacht. Sein Andenken wurde durch Erlesen von den Vägen gelebt. Die Versammlung war von ca. 50 Mitgliedern besucht. Gegen das Protokoll war nichts einzuwenden. Kamerad Wendt, Grossenleber erstattete Bericht über unser Vereinsvermögen und betrug dasselbe am Schlusse des Jahres 5129.66 Mark. Der Verein hat gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 263.32 Mark zu verzeichnen. Trotzdem 120 Mk. Unterstützungen an Kameraden bewilligt worden sind, hat der Verein durch dankenswerte Zuwendungen dieses Resultat erzielen können. Zur Nachprüfung der Rechnung wurden die Kameraden Hebel, Geitz und Postian gewählt. Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß die Unterstützungen so wenig begehrt worden, es soll doch jeder bedürftige Kamerad kommen und um Unterstützung nachsuchen. Auch vom Bunde sind bis jetzt Kameraden 80 Mark Unterstützung geröhrt worden. Als Mitglieder sind in den Verein aufgenommen die Kameraden Paul Winter und Otto Nicolai. Verschiedene Mitglieder befinden sich mit ihren Beiträgen noch im Rückstand und wurde beschloffen, denselben eine äußerste Frist bis zum 1. April d. J. zu bewilligen. Wer bis dahin seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wird in den Vereinsliste gestrichen. Hierauf wurde das Protokoll der Herbstbesitzerversammlung in Vaucha verlesen. Vorausichtlich soll am 10. März ein Kränzchen, wozumöglich mit theatralem Vortrügen im Vereinslokal abgehalten werden. Hierauf wurde

die Generalversammlung geschlossen. Die Mitglieder verblieben noch bei Gesang höchlicher Vaterlandslieder gemüthlich beisammen. Bei dieser Gelegenheit wurde in ihrer Weise auch unser Kameraden im fernem Afrika gedacht.
e Nebra, 26. Februar. Am Sonntage gab der hiesige Männergesangsverein sein Winterkonzert. Man macht sehr viel, besonders auf dem Lande, die unangenehme Beobachtung, daß sich die Gesangsvereine mehr und mehr befüßen mit dem Einbren von faden Schwänken und dem Vortrag von z. B. recht minderwertigen Couplets. Von einer Pflege des Männergesanges ist natürlich — wenn auch nicht überall — keine Rede. Höchstens wird einmal ein Liedlein aufgeführt, welches schon der Großvater in demselben Verein mitgegeben hat. Und dann wundert man sich obendrein, wenn der bet. Dirigent mit der Führung eines solchen sog. Gesangsvereins nichts zu tun haben will und sucht schließlich hierin den Grund dafür, daß das Gesangsvereinswesen auf dem Lande in völligen Verfall geriet. Wir begrüßen es aber mit großer Genugthuung, wenn Lehrer die Leitung solcher Gesangsvereine, die sich durchaus zu nichts besserem lehren lassen, ferner Hand abweisen und die Führung Letzteren überlassen, die sich dazu besser eignen. Um so erquicklicher ist es, von unsem. Nebraer Gesangsvereine berichten zu können, daß er den Namen „Gesangsverein“ nicht nur trägt, sondern diesen schönen Namen auch verdient. Ganz besonders lobenswerth erscheint der Fleiß, mit dem sich unser Verein unter der Leitung des Herrn Lehrers Gehlbein in letzter Zeit mit den Volksliedern beschäftigt hat. Und das sollte überhaupt der Hauptzweck der kleineren Gesangsvereine sein. Wie hübsch sprachen z. B. die beiden einfachen alteußerlichen Volkslieder „Schiden“ und „die Königskinder“ an der Verein gibt sich ohne alle Frage auch Miße-

das, was er singt, mit möglicher Vollendung vorzutragen. Das gilt auch von den Solisten. Und das sei auch anerkannt. Ueber die humoristischen Duobliedchen kann man aber getrost die Meinung sein. Wohl aber kann ein so harmloses originelles Couplet wie das letzte haben Sie — haben Sie“ als Ueberlebensmittel um dem nachfolgenden Valle ruhig in das Proscenium aufgenommen werden. Hoffentlich läßt sich der Verein die besondere Pflege der Volkslieder auch weiterhin recht angelegen sein.
Querfurt, 25. Februar. Am 8. Juni d. J. soll in unserer Stadt der Stadtrat der Provinz Sachsen und angrenzenden Staaten für Städte unter 10000 Einwohnern abgehalten werden.
Querfurt. Die Privat-Knobenschule, bisher mit Gymnasial-Charakter, soll in eine Reformschule nach Franfurter System umgewandelt werden. Die Reformschule wird bis einschließlich Unterrichtsstunden ausgebaut und beginnt Ofsen mit Sept.
Ziegelroda. Am vergangenen Freitag fand hierseits der erste diesjährige große Geldverloosung statt. Für den Reinertrag eines Glücksspiels wurde im Durchschnitt 120—150 Mark gezahlt, es handelte sich hierbei um solche Spieler, die zu Spezialwetten, Roulette, Bagatelle u. dergleichen sind. Glücksspieler in Klaffen waren gleichfalls sehr geübt und brachte hier der Nummer 30—35 Mk. Der Gesamt-Erfolg belief sich auf die stattliche Summe von über 113000 Mark.
Greynburg, 23. Febr. Der gestrige Reminiscere-Waist war nur schwach besucht, da nur ca. 30 Pferde und 120 Schweine aufgetrieben wurden. Saugschweine wurden pro Paar mit 18 bis 24, Küter pro Stück mit 40—60 Mk. bezahlt. — Der Preis für fetze Schweine ist auf 45—47 Mark für den Zentner zurückgegangen.

Artern, 23. Februar. Der Auffichtsrat des Banvereins Artern, Spöngers, Pöcher u. Co., Communalbesitz auf Artern, Artern hat die zum 23. März a. c. einzuberufende Generalversammlung eine Dividende von 12% wie in den beiden Vorjahren, vorzuschlagen.
Gingebant. (Für Eingebantungen unter dieser Rubrik übernimmt die Redaktion lediglich die präzisierende Verantwortung.)
Befriedete Anfrage. Die Mitglieder des Nebraer Volksvereins Artern eruchen das geehrte Publikum von Nebra, bei Einkäufen je nach Möglichkeit zu bevorzugen und geben bei Barzahlung entsprechenden Rabatt. Das Publikum hat so auch seine Schuldigkeit getan und soviel als möglich von den betreffenden Firmen die Waren bezogen. Nach dem Sparduche bekommt jemand, welcher für 100 Mark Ware bezogen hat, 5 Mark Rabatt. Für die vollgelebten Bücher werden aber jetzt nicht 5 Mark, wie es im Sparduche heißt, sondern nur 4.90 Mark gezahlt. Warum geschieht dies? Ferner gibt es noch unverschiedene Artikel keinen Rabatt; diese Artikel sind aber bei einzelnen Geschäftleuten (sowie) das denselben zu raten wäre, daß die Artikel auf im Geschäft ausgehängten Plakaten angegeben, worauf sie überhaupt noch Rabatt geben.
MESSMER'S THEE
der beliebteste und verbreitetste, zu Originalpreisen bei H. Barthel, Fernsprecher 10.
Emser Wasser (Küchen)
des Katarh-Austen-Heiser-Verschlammung-Massensand-Enthalts. in Apotheken, Drogerien, Mineralwasserhandl.

Reformrealgymnasium u. Realschule Naumburg S.
Beginn des neuen Schuljahres Donnerstag, den 11. April. Anmeldungen für alle Klassen der Realschule und des mit ihr in den 3 unteren Klassen gemeinsamen Realgymnasiums nimmt der Unterrichtsrath entgegen. Gelegene Pensionen werden nachgewiesen. Schulgeld 130 Mk. jährlich.
Naumburg S., den 1. Februar 1907. Fischer, Realgymnasialdirektor.

VI. Zuchtvieh-Auktion
des Verbandes für die Zucht des Simmentaler Rindes in der Provinz Sachsen.
Mittwoch, den 6. März, vormittags 11 Uhr findet in Naumburg a. S., „Gasthof am Bahnhof“, der auktionweise Verkauf von ca. 70 Stück Simmentaler Zuchtvieh, Bullen und Färsen, statt. Kataloge versendet die Geschäftsstelle des Verbandes in Halle a. S., Kaiserstr. 7.
Tüchtige Vertreter suchen wir unter sehr günstigen Bedingungen für unsere vorzügl. Fahrräder mit 2 1/2 Jahr, Prima Nähmaschinen mit 6 Jahr Garantie, Centrifugen, Wasch-, Wring-, Mangel- und Buttermaschinen mit voller Garantie zu ausserordentlich billigen Preisen. „Spurt“ Maschinen- und Fahrradwerke G. m. b. H. Berlin W. 24.

Deutzer Motoren
für alle Gasarten und flüssigen Brennstoffe.
In allen Größen von 1/2—2000 PS, seit 40 Jahren erprobt und bewährt in allen Betrieben von
Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie.
Heizgas-Anlagen, Pumpwerke, Sauggas-Anlagen.
Ergin-Motoren, Lokomobile, Lokomotiven.
Gasmotoren-Fabrik Deutz
Ing.-Bür. u. Werkstatt — Leipzig — Gerberstrasse 1.

Palmin
feinstes Pflanzenfett zum Kochen, braten u. backen.

Riesengrosse Auswahl in Konfirmanden-Anzügen.
Tadelloser Sitz. — Gute Nährarbeit. — Konfirmanden-Hüte —
Preis 7,50, 9,00, 12,00, 15,00, 18,00 bis 25,00 Mark.
Fahrvergütung des Eisenbahn-Retour-Billets III. Klasse ab Carsdorf, Vitznburg und Nebra.
Warenhaus Hermann Land, Rossleben.

Königl. Preuss. Lotterie.
Die Erneuerung der Lose 3. Klasse 216. Lotterie kann bewirkt werden.
Waldemar Kabisch.
ff. Bockbier
empfehlen Fritz Eigendorf.

Gute Speisefartoffeln
und Zwiebeln in großen und kleinen Posten abzugeben. Saartartoffeln bitte rechtzeitig zu bestellen.
Karl Pfingst.
Apfelsinen
feine süße trafen wieder ein bei Waldemar Kabisch.

Knaben - Familienschule zu Rossleben.
Anmeldungen für das neue Schuljahr werden jetzt entgegengenommen. Die Schule umfasst die Klassen Sexta und Quinta. Bei Festsetzung der Unterrichtszeit wird der auswärtigen Schüler wegen die Bahnregelung möglichst berücksichtigt.
Im Namen des Vorstandes: Bechstein, Professor.

Unabhängige alleinlebende
Frau oder Mädchen
für alle häusliche Arbeit wird in dauernder Stellung gefucht.
Kurhaus Bad Sulza i. Thür.
Der Kaufmann wird ersucht, das Wegfangen der Kägen zu unterlassen, widrigenfalls Verhaftung derselben beantragt wird. Wer einen Pels braucht, mag sich einen kaufen.
Albert Kropf.

Man abonniert jederzeit auf das schönste und billigste Familien-Witzblatt
Meggendorfer-Blätter
München 20 Zeitschrift für Humor und Kunst
Dierteljährlich 13 Nummern nur M. 3.—
Abonnement bei allen Buchhandlungen und Postämtern. Verlangen Sie eine Gratis-Probenummer vom Verlag, München, Theatinerstr. 41
Kein Besucher der Stadt München sollte es veräumen, die in den Räumen der Redaktion, Theatinerstraße 41, befindliche, äußerst interessante Ausstellung von Originalzeichnungen der Meggendorfer-Blätter zu besichtigen.
Täglich geöffnet. Eintritt für jedermann frei!

Ein Sohn achtbarer Eltern kann nächstes Ofsen in mein Kontor als
Lehrling
W. Laute, Mühlen- und Elektrizitätswerke Eigenburg a. U.
Sohn achtbarer Eltern, der Lust hat, Dackbeter zu werden, kann Ofsen bei mir in die Lehre treten.
Robert Wauer, Dackbetermeister.

Schützenhaus.
Donnerstag, den 28. Februar, 3 Abonnements-Konzert mit nachfolgendem Tanzkränzchen, wozu freundlich einladen
P. Schlaf, B. Wächter.
Herzlichen Dank
allen denen, welche uns beim Hinscheiden und während der Krankheit meiner lieben Frau, unserer guten Mutter und Großmutter so hübsch um Ihre Seite fanden. Besonderen Dank Herrn Diakonus Peiser für seine hochherzigen Worte am Grabe, der lieben Schwägerin Anna, sowie Herrn Dr. Saefer für seine treue Pflege am Krankenbett, und allen für den zahlreichen Blumenbesand.
Nebra, den 25. Februar 1907.
Der trauernde Gatte C. Kloss nebst Kindern.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Karl Stiebig in Nebra.

Nebrauer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierspeltig eine landwirtschaftliche Beilage.

Amfliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. A.

Ar. 17.

Nebra, Mittwoch, den 27. Februar 1907.

20. Jahrgang.

Ausgleichsverhandlungen.

Während in den letzten vierzig Jahren im Leben der Völker sich fast auf dem ganzen Erdball weitestgehende Umwälzungen vollzogen, neue politische Systeme ihre Lebenskraft über ihre Unzulänglichkeit erwiesen haben, ist in dem Verhältnis der Doppelmonarchie an der schönen blauen Donau alles unverändert geblieben. Als im Jahre 1867 der Ausgleich geschlossen war, der die Pflichten und Rechte der beiden Reichshälften angelegentlich umgewandelt umgrenzte, hieß es in Wien und Budapest: Nun folgt die segensreiche Entwicklung.

Aber es folgte nur die Entwicklung neuen Streites und ob auch Minister fielen und Kabinete stürzten: der Ausgleich kam nicht zustande. Fast nach vierzig Jahren, im Jahre 1907 soll's nun aber endlich losgehen und was durch vierzig lange Jahre nicht zum Vorschein kam, soll nun in dreißig Tagen Friede tragen. Denn im Lenzmonat, im fünften März, so erklärte der ungarische Handelsminister Kossuth, muß der Ausgleich abgeschlossen sein — oder nie.

Die „Neue freie Presse“ in Wien schreibt dazu: „Was nur immer fröhlich ist zwischen beiden Regierungen, muß jetzt geräuselt werden: die Zollangelegenheit, die Bankfrage, die Maßungsfrage, die Verfassungsfrage, die Steuerfrage, die Frage des Anteils an den gemeinsamen Ausgaben, die Frage der gemeinsamen Zölle, die Grenzabgabe, die Militärfrage, kurz alles, was schwer und was im Laufe der Zeit fröhlich geworden ist.“

Mit einem Wort, die österreichische Regierung will nicht wieder wie bisher nur eine Einigung über die oder jene Frage, sondern das Gesamtverhältnis beider Reichshälften soll auf gegenseitigem Wege auf lange Zeit hinaus festgelegt werden.

Deshalb muß die Erklärung des ungarischen Handelsministers Franz Kossuth in Österreich große Verwirrung hervorgerufen. Der ungarische Handelsminister hat nicht bloß gesagt, daß er und die Mitglieder des ungarischen Kabinetts darauf bestehen, die Verhandlungen bis Oftern zum Abschluß zu bringen oder deren Scheitern ausdrücklich festzustellen. Er hat vielmehr auch mitgeteilt, daß dieses Vorgehen mit der österreichischen Regierung in den letzten Tagen vereinbart wurde. Daraus geht hervor, daß beide Regierungen vereinbart haben, der Ausgleich müsse entweder bis Oftern perfekt sein oder als gescheitert erklärt werden.

Der Abschluß eines langwierigen Ausdehnungs innerhalb eines so kurzfristigen Termins ist wenigstens unwahrscheinlich. Denn selbst unter der Voraussetzung des größten Entgegenkommens und ohne Rücksicht auf die wirklich ersten Hindernisse ist gleichsam der technische Raum für einen so raschen Abschluß der folgenreichsten Verträge kaum vorhanden. Der Grund, daß der langfristige Ausgleich nicht mehr so ausschließlich im Vordergrund steht, wie ursprünglich, wird noch durch zwei Erwägungen verstärkt. Erstens einmal will Ungarn den Gesamttausgleich gar nicht, lehnt ihn sogar rundweg ab; und zweitens haben die beiderseitigen Regierungen die Verhandlungen zum Ausgleich aus den Händen der einzelnen Fachmänner genommen und wollen selbst die Verhandlungen führen.

Darin zeigt sich, daß die Monarchie sich binnen kurzer Zeit nicht mehr in einem Wohlstand befindet, sondern in dem Schicksal des Ausgleiches bedingt wird, und daß die wirtschaftlichen Veränderungen über den Ausgleich, über die Gesamtheit und die Einzelheiten, aber die langsame oder kurze Frist jeden Augenblick in politische Gegenstände umschlagen können. Der ungarische Ministerpräsident war nur einige Stunden in Wien. Aber nach den Versicherungen Franz Kossuths hat dieser Aufenthalt zu Vereinbarungen geführt, die die Ausgleichspolitik der Monarchie im Kern berühren.

Wer aber etwa glaubt, die Lage sei nunmehr sehr erhellend, trübe sich gewaltig. Man fräudet jetzt allerdings in Wien nicht mehr wie in früheren Jahren die Trennung, und sein Ministerium würde, wie im Vorjahre, den alten Kaiser Franz Joseph (man möchte beinahe sagen mit janser Gewalt) hinbringen

die Krone Ungarns niederzuliegen. Ist es so nach nicht unmöglich, daß die Welt eines Tages durch die Machtigt von der ewiglichen Trennung zwischen Österreich und Ungarn überbrückt wird, so ist doch die wahrscheinlichere Annahme, daß die Doppelmonarchie auf ihrem Grundtief beharren wird. Es wird fortgewürfelt!

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Der Kaiser empfing das Reichstagspräsidium in Hildesheimer Hof und sprach sich eingehend über die politische Lage aus.

* Kaiser Wilhelm hat angeordnet, ihm über den Schiffuntergang an der holländischen Küste eingehend Bericht zu erstatten.

* König Edward von England hat, nach der „Post“, an den Kaiser ein Handschreiben gerichtet, in dem er erklärt, daß sein Aufenthalt in Paris seinen politischen Zwecken gebietet habe, sondern lediglich als Privatbesuch aufzufassen sei.

Als Transportkosten des Verpflegungsmaterials für die Soldatruppen in Südamerika zu zahlen werden in einer den Vorgesetzten beigegebenen Denkschrift beauftragt.

Es betragen jetzt auf dem Landwege Silberbüchse — Silber — Keilmannshoop mit Benutzung der Bahn bis Wies pro 100 Kilogramm 60 Mk., auf dem Wege Sivalomund — Windhof (Bahn) — Keilmannshoop (Landweg) 90 Mk., auf dem Wege über die Seeflotte (Bart Polaris) Kanstalt — Götting durchschnittlich 76 Mk.; hierbei werden überall Eisenbahnen benötigt. Trotzdem die letzte Strecke die längste ist, solet sie pro Kilometer am wenigsten, da Eisenbahnen zur Verladung stehen. Wenn die Eisenbahn bis Keilmannshoop schon im Verlande wäre, so würden sich die Kosten von 60 Mk. um fast die Hälfte verringern lassen.

* Der durch sein Aufreten gegen den neuen Kolonialdirektor Dornburg in den Kolonialdebatten bekannt gewordene Abgeordnete Noeren, Oberlandesgerichtsrat beim Oberlandesgericht in Köln, hat seinen Abschied aus dem Staatsdienst erbeten.

* Von den belandischen Gymnasien in Otrorno, Odell, Monorowitz, Krotolitzin, Wila, Weieritz und Griesen sind infolge des Schultzeits 54 Schüler, deren die Kaiserliche belandische Gesandtschaft sich weigern, im Relationsinterdikt deutsch zu antworten, entlassen worden.

* In der Frage der Einführung von Schiffahrtsgesetzen haben die heftige Regierung im Bundesrat bei ihrer abscheidenden Haltung verharren. Der Oberbürgermeister von Darmstadt gab in der Stabotvorrednerversammlung bekannt, die heftige Regierung habe ihm im Hinblick auf die hinsichtlich abgeleitete Mannheimer Schiffsammlung eine Mitteilung in diesem Sinne gemacht.

Österreich-Ungarn.

* Der Hungerstreik hat den Handel in Wien und Budapest in ganz Österreich große Mißstände hervorgerufen. Der Verkauf von Waren ist zum Stillstand gekommen.

* Der volkswirtschaftliche Ungarischen Abgeordnetenhaus hat die Entscheidung über die Handelsverträge erklärt, die die heftige Regierung des Zolltarifs, weil dies die Verbringung von Waren in die Handelsverträge bilde, die bis Grund von Verordnungen Geseht.

Die ungarische Regierung verlangt die Verhandlungen, den Ministerien geführt werden. Es ist zu erwarten, daß die Regierung bis Oftern eine Entscheidung herbeizuführen oder eine Vereinbarung festzusetzen.

Frankreich.

* Bei dem Ministerpräsidenten protestierte eine Abordnung der Vereinigung der freien Arbeitsschlichtung der Arbeitslosen, die die Seine-Departement erklärte, die Arbeitslosigkeit sei den Behörden und nicht für Beamten.

* In Regierungskreisen haben die Möglichkeiten zu rechnen, daß die Freiheitfrage ein Ausgleich nicht gefunden wird, wenigstens läßt Kultusminister Girard durch sein Organ, die „Centene“ erklären: Wenn

kein Abkommen mit den Bischöfen möglich ist, lassen wir das letzte Konsortium fortbauern und kümmern uns garnicht um das, was in den Kirchen geschieht.

England.

* Das Unterhaus hat mit 263 gegen 34 Stimmen in zweiter Lesung ein Gesetz angenommen, das einem Witwer die bisher verbotene Ehe mit der Schwester seiner verstorbenen Frau gestattet.

* Der Kanzler der Schatzkammer, Knatchbull, erklärte im Unterhause, es sei noch keine endgültige Vereinbarung hinsichtlich der Verträge gegenläufig für die zweite Friedenskonferenz getroffen worden.

Italien.

* Meldungen aus Rom zufolge wird der Kaiser verlangen, daß in den mit der französischen Regierung abzuschließenden Friedensverträgen den Kaiser das Recht zugestanden wird, den Vertrag zu lösen, sobald die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihnen nicht genügen, die ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Die von der französischen Regierung aufgestellte Bedingung, daß alle ehemaligen Kontrahenten vom Paracete ausgeschlossen werden, hält der Kaiser für durchaus unannehmbar.

Holland.

* Königin Wilhelmina hat nach vergeblichen Versuchen, aus den Politikern aller Parteien ein Geschäftsministerium zu bilden, die bisherigen liberalen Minister, in ihrem Amte zu bleiben. Die Minister haben sich jedoch angesichts der Haltung der Zweiten Kammer eine Entlassung vorbehalten.

* Die Regierung hat amtlich bekannt gegeben, daß sie zum Empfang der Delegierten für die zweite Friedenskonferenz im Haag gegen den 1. Juni d. bereit sei.

Rußland.

* Das Grenzregiment, das über die im Proseß freigesprochenen Offiziere des 1. Bogatjowischen Geschwaders zu befinden hatte, hat entschieden, daß sie im aktiven MarineDienst nicht mehr verwendet werden können, weil sonst Zusammenstoß mit Kameraden und Unteroffizieren unvermeidlich wären. Anstaltsstellen sollen sie in der Admiraltätsverwaltung beschaffen werden. Die Entlassung bedarf noch der Bestätigung durch den Kaiser. Wenn sie erfolgt ist, beschäftigen viele der betroffenen Offiziere, den Dienst zu verlassen.

* General Kanbars, der Gouverneur von Odesa, hat den Kaiser, die Delane und Prozeduren der Unzufriedenheit sowie die Einwirkung der Gymnasien der Stadt zu einer Verdrängung eingeladen. Er versichert, daß alle Maßnahmen getroffen seien, um erneuten Angriffen gegen Studenten und Schüler vorzubeugen, und verspricht, daß die Unruhen sich nicht mehr wiederholen sollten; er erwidert die Anwesenheit, auch freizitlich darauf hinzuwirken, daß die Schüler und Unzufriedenheiten den Ausfall entstehen.

Die amerikanische Regierung hat aber eine unangenehme Überraschung im internationalen Verkehr ereignet. Hieron entließen 19 Unfälle auf deutsche Bahnhöfen. Das jüngste Unglück ereignete sich am 20. Januar auf einem Personenzug der Wigo-Bahn in Indiana, wobei eine Explosion stattfand, bei der 19 Personen getötet, 12 schwer und 18 leichter verletzt wurden. Tags zuvor ließ bei Fowler, ebenfalls in Indiana, ein Personenzug mit einem Güterzuge zusammenstoßen, wobei 15 Personen getötet und 17 Personen verletzt wurden. — Dampfstraßen-

Insertionspreis für die einmalige Kopie oder deren Raum 15 Pf., bei Privatangelegenheiten 10 Pf., Retorten pro Seite 15 Pf. Inserate werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Japan und Amerika.

Präsident Roosevelt ist schon aber manche Schwierigkeiten der inneren und äußeren Politik hinweggekommen, er hat Erfolge über Erfolge eingeleistet, die er teils kritisch eingesehen, teils klugen Diplomatiern verhandelt, er hat sich einen allgemein anerkannten Ruf als hervorragender Staatslenker gemacht — nun aber sieht er, so schreibt die „Post“, in einer Klippe, der gegenüber keine bisherigen Vorkenntnisse aufzuweisen werden. Der kaiserliche Schulkonflikt hat kaiserliche Berater gemacht, und alle Versuche Roosevelts, in ruhigerer Fassung zu gelangen, scheitern vergeblich werden zu sollen. Roosevelts Auswärtigen Amt besteht in dem Plane, die Kaiserliche Regierung durch eine Note zum Einmündungsgeheimnis zu verpflichten. Wenn es sich nur um einen Friedensschluß zwischen Washington und San Francisco gehandelt hätte, so wäre der eingedragene Weg praktikabel gewesen. Die Kaiserliche haben sich ja schon bereit erklärt, englisch sprechende Japanerländer zu den öffentlichen Schulen zuzulassen, indem das Einmündungsgeheimnis denart angesetzt wird, daß der Bezug japanischer Schulbücher nicht durch Aquivalenz dieses Planes in Anspruch genommen werden kann, daß die japanische Regierung offenbart seine Einwendungen dagegen erhebt. Präsident Roosevelt war ja damit erst nach manigfachen diplomatischen Erdrehungen mit Japan in die Öffentlichkeit getreten. Die Japaner für eine Zustimmung eine Gegenleistung verlangte, ist vorläufig nicht bekannt geworden. Bedenkt man nur man in Washington so hoffnungslos, daß man noch vor wenigen Tagen von dort meldete, man erwarte, daß Japan selbst sich werde bereit finden, ausmündungsgeheimnis die Wäse zu verzögern. In den amtlichen Verhandlungen zwischen den beiden Staaten scheint also bisher jedenfalls nicht gerade eine kühle Temperatur geherrscht zu haben, sonst wäre nicht eingeleitet, wie man in Amerika dazu kommt, anzunehmen, daß die japanische Regierung die Hand dazu bieten werde, der amerikanischen Regierung aus ihren Verlegenheiten zu helfen. Diese Stellung sowohl, Japans wie Amerikas ist durchaus berechtigt, denn die Entscheidung der Lage der Dinge. Keine der beiden Regierungen will es abköhlich um Druck treiben, denn sowohl die eine wie die andre hat ein lebhaftes Interesse daran, kriegerische Vermittelungen gegenwärtig zu vermeiden. Nichts auch die japanische Regierung hat mit der öffentlichen Meinung in ihrem Lande zu rechnen, und viele befreundet sich keineswegs mit der im Ganzen befriedigenden Lösung der kaiserlichen Schulfrage, wie aus folgendem Bericht aus Tokio ersichtlich ist: Der Wortlaut der Note zum Einmündungsgeheimnis der Ver. Staaten wurde veröffentlicht und erregte große Aufregung. Die besser unterrichteten Kreise erkennen aber darauf vorbereitet und fügen sich ruhig in die Lage, die sie als unermesslich betrachten. Eine anmerkunglose Beobachtung führt zu der Annahme, daß sich der Bevölkerung keine Erregung bemächtigen wird, wohl aber ein heimliches Gefühl, das durch Berichte verurteilt wird, nach denen die Leute in San Francisco sich ihres Erfolges rühmen. Man wird in Tokio vor der Hand zusehen und zulaufen, was man zu bündeln nicht in der Lage ist. Aber endgültig aus der Welt geschafft ist die Streitfrage noch nicht.

Von Nah und fern.

t. Der Kaiser als Vater. Der Kaiser hat bei dem siebenten Sojne des Gutsarbeiters Bloch in Lössen bei Magdeburg Patenteisen angenommen und für den Tausch ein Spartaerlebnis über 50 Mk. überweisen lassen.

t. Verkehrsunfälle im Monat Januar 1907. Nach einer Statistik haben sich im Monat Januar 1907 nicht weniger als 29 Eisenbahnunfälle im internationalen Verkehr ereignet. Hieron entließen 19 Unfälle auf deutsche Bahnhöfen. Das jüngste Unglück ereignete sich am 20. Januar auf einem Personenzug der Wigo-Bahn in Indiana, wobei eine Explosion stattfand, bei der 19 Personen getötet, 12 schwer und 18 leichter verletzt wurden. Tags zuvor ließ bei Fowler, ebenfalls in Indiana, ein Personenzug mit einem Güterzuge zusammenstoßen, wobei 15 Personen getötet und 17 Personen verletzt wurden. — Dampfstraßen-

